

Kalkulation

Am 20.12.2016 wurde die Abwassergebührensatzung für das Jahr 2017 durch den Rat der Stadt Köln beschlossen und trat am 01.01.2017 in Kraft. Dabei sind folgende Änderungen der §§ 6 und 7 der Abwassergebührensatzung beschlossen worden:

In § 6 wurde neu aufgenommen:

- (2) Die Gebühr erhöht sich um den Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass die Grundstücksentwässerungsanlage entgegen § 7 Absatz 3 Schmutzwassergrubensatzung nicht so angelegt ist, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich ohne zusätzliche Vorkehrungen entleeren kann (z.B. überdurchschnittliche Schlauchlängen, schwierige Anfahrten, Schiffsentsorgungen, zusätzlicher Fahrer).
- (3) Für Leerfahrten ohne Entsorgung von Abwasser oder Fäkalschlamm entsteht in den Fällen, in denen trotz Terminvereinbarung, ohne ein Verschulden der Entsorgungsfirma, die Grundstücksentwässerungsanlage nicht geleert werden konnte, eine Gebühr für die Leerfahrt.

In § 7 wurde neu aufgenommen:

- (2) Der Mehraufwand nach § 6 Absatz 2 wird als Euro-Betrag pro Stunde berechnet. Maßgebend bei der Berechnung der Gebühr ist der tatsächliche Zeitaufwand. Der zeitliche Mehraufwand ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen oder dessen Vertreter auf dem mitgeführten Begleitschein schriftlich zu bestätigen.
- (3) Der Zuschlag für Leerfahrten wird als Euro-Betrag pro Leerfahrt berechnet.

Der Gebührentarif 2.4 umfasst den Mehraufwand bei der Entsorgung von Schmutzwassergruben, der dadurch entsteht, dass die Grundstücksentwässerungsanlage entgegen § 7 Absatz 3 der Schmutzwassergrubensatzung nicht so angelegt ist, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich ohne zusätzliche Vorkehrungen entleeren kann (z.B. Schlauchlänge, schwierige Anfahrten, Schiffsentsorgungen, zusätzlicher Fahrer). Für den Gebührentarif 2.4 wurden die Kosten für diese Leistungen aus dem Abfuhrvertrag mit dem Fäkalunternehmen entnommen. Der Gebührentarif 2.4 ist danach auf 116,62 € festzusetzen.

Der Gebührentarif 2.5 umfasst die Leerfahrten ohne Entsorgung von Abwasser oder Fäkalschlamm, in den Fällen in denen trotz einer Terminvereinbarung, ohne ein Verschulden der Entsorgungsfirma die Grundstücksanlage nicht geleert wird. Für den Gebührentarif 2.5 wurden die Kosten ebenfalls aus dem Abfuhrvertrag mit dem Fäkalunternehmen entnommen. Der Gebührentarif 2.5 ist danach auf 116,62 € festzusetzen.

Tarife		2017
2.4	Mehraufwand nach § 6 Abs. 2 je angefangene Stunde	116,62 € / h
2.5	Leerfahrten	116,62 €